

Beratungsvorlage

Nr. 2.2-238/2022/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses Bildung, Vereine und Sport Technischer Ausschuss	11.04.2022	öffentlich	
	12.04.2022	öffentlich	

Betreff: Beratung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Frankenberg/Sa. - 2. Lesung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Frankenberg/Sa. in der vorliegenden Fassung mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Stadt Frankenberg/Sa. mit den Ortsteilen Altenhain, Dittersbach, Langenstriegis, Mühlbach/Hausdorf und Sachsenburg/Irbersdorf.

Sachverhalt:

Aufgrund von gravierenden finanziellen Auswirkungen bei den Erträgen und Einzahlungen der Stadt Frankenberg/Sa. in Folge des neuen Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2021 sowie der COVID-19-Pandemie wurde die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für den Doppelhaushalt 2021/2022 notwendig. Eine erneute Hochrechnung von August 2021 für die Planjahre 2021 bis 2025 anhand der inzwischen vorliegenden Festsetzungsbescheide zum Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2021 und über Zuweisungen nach § 22a Nummer 7 SächsFAG, der für das Jahr 2022 neu ermittelten Steuerkraftmesszahl nach der Kassenvierteljahresstatistik (III.+IV. Quartal 2020 und I. und II. Quartal 2021) sowie den neueren Orientierungsdaten des Sächsischen Finanzministeriums ergab im Vergleich zu den Planzahlen im Doppelhaushalt 2021/2022 jeweils erhebliche Fehlbeträge.

Da das Jahr 2021 jedoch bereits weit fortgeschritten war, wurde sich im Oktober 2021 mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen darauf verständigt, den städtischen Haushalt zu konsolidieren und für das Haushaltsjahr 2022 einen genehmigungsfähigen Nachtragshaushaltsplan vorzulegen.

Laut § 77 Abs. 2 SächsGemO hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,

2. im Finanzhaushalt zwischen dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine wesentliche Differenz besteht, die auch nicht durch verfügbare Mittel gemäß § 72 Abs. 4 S. 2 gedeckt werden kann.

Im Weiteren wird auf den Vorbericht zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 verwiesen.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2022 wurde in der Zeit vom 28.03. bis 05.04.2022 öffentlich, zu Jedermanns Einsichtnahme, ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige sollen vom 28.03. bis einschließlich 14.04.2022 die Möglichkeit erhalten, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen wird der Stadtrat voraussichtlich in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2022 entscheiden.

Bürgermeister

Anlage: Entwurf 1. Nachtragshaushalt 2022 der Stadt Frankenberg/Sa.